

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Schuldbuchrechts des Bundes und der Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung (Bundeswertpapierverwaltungsgesetz – BWpVerwG)

A. Problem und Ziel

Die bisherigen Regelungen gehen auf vorkonstitutionelles Recht zurück und müssen auf eine neue, zeitgemäße Grundlage gestellt werden.

Der Geszentwurf dient dem Ziel, das Schuldenmanagement des Bundes durch

- eine neue gesetzliche Grundlage für die Tätigkeiten der bisherigen Bundesschuldenverwaltung (sie erhält den neuen Namen „Bundeswertpapierverwaltung“),
- Steigerung der Effizienz beim Vertrieb von Bundeswertpapieren,
- Vereinheitlichung und Erweiterung der Rechtsgrundlagen für dematerialisierte Schuldbegründungen,

zu verbessern.

B. Lösung

Die angestrebten Verbesserungen werden erreicht durch

- neue Regelungen zum Bundesschuldbuch, die das von 1910/1939 stammende Reichsschuldbuchgesetz ersetzen,
- Aufhebung der Reichsschuldenordnung von 1924.

Mit dem BWpVerwG werden die Finanzierungsinstrumente benannt, die für die Kreditaufnahme zur Verfügung stehen. Weiter trägt das Gesetz der Tatsache Rechnung, dass die Wertpapiere des Bundes in der Regel nur noch in Form von Schuldbuchforderungen und nicht mehr in Form von Urkunden begeben werden.

Im Übrigen wird die Möglichkeit des Direktvertriebs von Bundeswertpapieren auf eine zeitgemäße gesetzliche Grundlage gestellt. Weiter wird die Eintragungsfähigkeit von Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen in das Bundesschuldbuch ausdrücklich geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes nicht zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Aufgrund der angestrebten Neuorganisation ist mittelfristig eine Rückführung des Personalbestandes vorgesehen. Demnach ist mit Einspareffekten bei der „Bundeswertpapierverwaltung“ zu rechnen.

E. Sonstige Kosten

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 1. Oktober 2001

022 (432) – 592 00 – Schu 4/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Schuldbuchrechts
des Bundes und der Rechtsgrundlagen der Bundesschulden-
verwaltung (Bundeswertpapierverwaltungsgesetz - BWpVerwG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 7. September 2001 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.



Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Schuldbuchrechts des Bundes und der Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung (Bundeswertpapierverwaltungsgesetz – BWpVerwG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 Bundeswertpapierverwaltung

§ 1 Bezeichnung und Sitz

Die Bundesschuldenverwaltung führt ab dem 1. Januar 2002 die Bezeichnung „Bundeswertpapierverwaltung“. Sie ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen mit Sitz in Bad Homburg vor der Höhe.

§ 2 Aufgaben und Aufsicht

(1) Die Bundeswertpapierverwaltung hat folgende Aufgaben:

1. Beurkundung der vom Bund und seinen Sondervermögen aufgenommenen Kredite, übernommenen Gewährleistungen, internationalen Beteiligungs- und Beitragsverpflichtungen und sonstiger im Haushaltsgesetz zugelassenen Finanzierungsinstrumente, mit Ausnahme der Kassenverstärkungskredite mit Laufzeiten bis zu 6 Monaten;
2. Tilgung von fälligen Krediten des Bundes und seiner Sondervermögen und Zahlung der Zinsen sowie Erfüllung der Verbindlichkeiten aus Verträgen über andere Finanzierungsinstrumente;
3. Verwaltung der Schulden und sonstiger Verbindlichkeiten des Bundes und seiner Sondervermögen, soweit ihre Verwaltung nicht durch Weisung des Bundesministeriums der Finanzen oder durch Gesetz Dritten übertragen ist;
4. Führung des Bundesschuldbuchs nach Maßgabe des Teiles 2;
5. Erhebung der im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Nummern 1 bis 4 relevanten Daten sowie regelmäßige Unterrichtung des Bundesministeriums der Finanzen und der von ihm beauftragten Institutionen über die Tätigkeit nach Nummern 1 bis 4.

(2) § 4 Abs. 2 und 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, bleibt unberührt.

(3) Die Rechts- und Fachaufsicht übt das Bundesministerium der Finanzen aus.

§ 3 Beurkundung

(1) Die Beurkundung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt durch zwei Unterschriften in Verbindung mit dem Dienstsiegel der Bundeswertpapierverwaltung durch den Präsidenten, seinen Vertreter oder vom Präsidenten beauftragte Beschäftigte.

(2) Zur Unterzeichnung der Urkunden genügen im Wege der Vervielfältigung hergestellte Namensunterschriften auch dann, wenn diese Urkunden nicht auf den Inhaber lauten.

§ 4 Vertretung

(1) Die Bundeswertpapierverwaltung wird durch ihren Präsidenten geleitet. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben der Behörde verantwortlich und vertritt die Behörde nach außen.

(2) Der Präsident regelt die innere Organisation der Bundeswertpapierverwaltung durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium der Finanzen.

(3) Der Präsident wird auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt.

§ 5 Aufgabenübertragung und Beleihung

(1) Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Kreditaufnahme des Bundes und seiner Sondervermögen sowie der Verwaltung der Schulden des Bundes und seiner Sondervermögen wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, geeignete Einzelbereiche der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Aufgaben, mit Ausnahme der Führung des Einzelschuldbuchs (§ 9) sowie der Abteilung Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen (§ 11), durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde des Bundes, eine Anstalt des öffentlichen Rechts des Bundes oder ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen des Bundes zu übertragen. Soweit bei der Übertragung auf ein Unternehmen des Bundes hoheitliche Aufgaben betroffen sind, ist in der Rechtsverordnung dessen Beleihung auszusprechen.

(2) § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

Teil 2 Bundeswertpapiere und Bundesschuldbuch

§ 6 Bundeswertpapiere

(1) Die Aufnahme von Krediten durch den Bund und seine Sondervermögen erfolgt im Rahmen des Haushaltsgesetzes durch

1. Ausgabe von Schuldverschreibungen, insbesondere auch durch Begebung von Schuldbuchforderungen, in allen Laufzeitenbereichen,
2. Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein,
3. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
4. Bankkredite oder
5. sonstige an den Finanzmärkten übliche Finanzierungsinstrumente.

(2) Zur Veränderung der Zinsstruktur und der Begrenzung von Zinsänderungsrisiken können an den Finanzmärkten eingeführte derivative Finanzierungsinstrumente eingesetzt werden, soweit im Haushaltsgesetz dafür eine Ermächtigungsgrundlage vorhanden ist.

(3) Die Ermächtigung zur Kreditaufnahme und zum Abschluss von Verträgen, die der Veränderung der Zinsstruktur und der Begrenzung von Zinsänderungsrisiken dienen, bestimmt sich dem Grunde und der Höhe nach nach dem für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Haushaltsgesetz.

(4) Aus den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften werden ausschließlich der Bund oder seine Sondervermögen berechtigt und verpflichtet. Über die Emissionsbedingungen und vertraglichen Bedingungen entscheidet das Bundesministerium der Finanzen.

§ 7 Bundesschuldbuch

(1) Der Bund führt für sich und seine Sondervermögen das Bundesschuldbuch. Dieses kann in elektronischer Form geführt werden. Es dient der Begründung, Dokumentation und Verwaltung der Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten. Eintragungsfähig sind alle in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Rechtsgeschäfte, Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen sowie internationale Beteiligungs- und Beitragsverpflichtungen, soweit hierfür eine Abteilung im Bundesschuldbuch eingerichtet ist. Die Eintragung im Bundesschuldbuch ersetzt die Beurkundung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Das Bundesschuldbuch besteht aus Abteilungen. Jeweils in eine Abteilung werden eingetragen:

1. Sammelschuldbuchforderungen (§ 8)
2. Einzelschuldbuchforderungen (§ 9)
3. Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen (§ 11).

Die Bundeswertpapierverwaltung kann mit vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen weitere Abteilungen einrichten, insbesondere für die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und § 6 Abs. 2 genannten Rechtsgeschäfte.

(3) Eine Schuldbuchforderung wird als Sammelschuldbuchforderung oder Einzelschuldbuchforderung durch Eintragung in die jeweilige Abteilung begründet. Die Eintragung in die Abteilung Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen sowie in die nach Absatz 2 Satz 3 einzurichtenden Abteilungen erfolgt nur zur Dokumentation.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Führung der einzelnen Abteilungen des Bundesschuldbuchs, insbesondere über die Bedingungen zur Eröffnung und Schließung von Einzel-

schuldbuchkonten, durch Rechtsverordnung zu treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundeswertpapierverwaltung übertragen.

§ 8 Sammelschuldbuchforderungen

(1) Der Bund und seine Sondervermögen können Schuldverschreibungen dadurch begeben, dass Schuldbuchforderungen bis zur Höhe des Nennbetrages der jeweiligen Emission auf den Namen einer Wertpapiersammelbank in das Bundesschuldbuch eingetragen werden (Sammelschuldbuchforderung).

(2) Die Sammelschuldbuchforderung gilt als Wertpapiersammelbestand. Die Gläubiger der Sammelschuldbuchforderung gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach dem Nennbetrag der für den Gläubiger in Sammelverwaltung genommenen Schuldbuchforderung. Die Wertpapiersammelbank verwaltet die Sammelschuldbuchforderung treuhänderisch für die Gläubiger, ohne selbst Berechtigte der Sammelschuldbuchforderung zu sein. Die Wertpapiersammelbank kann die Sammelschuldbuchforderung für die Gläubiger gemeinsam mit ihren eigenen Anteilen verwalten. Die Vorschriften des Depotgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ansprüche auf Ausreichung verbriefter Schuldurkunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen solche Ansprüche ausdrücklich vor.

(4) Die Wertpapiersammelbank kann ihr zur Sammelverwaltung anvertraute verbrieftete Schuldverschreibungen des Bundes und seiner Sondervermögen jederzeit in eine Sammelschuldbuchforderung umwandeln lassen, sofern die Emissionsbedingungen dies nicht ausdrücklich ausschließen.

(5) Besteht die Emission des Bundes teils aus einer Sammelschuldbuchforderung und teils aus verbrieften Schuldverschreibungen, so gelten diese Teile als ein einheitlicher Sammelbestand.

(6) Der Schuldner der Sammelschuldbuchforderung kann nur solche Einwendungen erheben, die sich aus der Eintragung ergeben, die Gültigkeit der Eintragung betreffen oder ihm unmittelbar gegen den Gläubiger zustehen.

(7) Die Wertpapiersammelbank ist berechtigt, vom Schuldner für die auf ihren Namen eingetragenen Sammelschuldbuchforderungen die Zahlung der Zinsen und des Kapitals bei Fälligkeit zu verlangen. Der Schuldner wird durch Zahlung an die Wertpapiersammelbank gegenüber den Gläubigern der Sammelschuldbuchforderung befreit.

(8) Befinden sich Emissionen oder Teile davon im Eigenbestand des Bundes oder eines seiner Sondervermögen, können sie im Bundesschuldbuch ganz oder teilweise gelöscht werden, sofern die Emissionsbedingungen dem nicht entgegenstehen. Über die Löschung entscheidet das Bundesministerium der Finanzen.

§ 9 Einzelschuldbuchforderungen

(1) Einzelne natürliche oder juristische Personen oder Vermögensmassen, deren Verwaltung gesetzlich geregelt ist

oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen, können während der Laufzeit einer Sammelschuldbuchforderung verlangen, dass ihr Anteil daran durch Eintragung in das Einzelschuldbuch in eine auf ihren Namen lautende Buchforderung (Einzelschuldbuchforderung) umgewandelt wird. Die Übermittlung des Antrags erfolgt durch die eingetragene Wertpapiersammelbank. Durch die Eintragung wird eine Einzelschuldbuchforderung in Höhe des Anteils begründet. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Eine Einzelschuldbuchforderung kann auch dadurch begründet werden, dass

1. für den Gläubiger, der der Bundeswertpapierverwaltung den Kaufpreis zur Verfügung stellt, der entsprechende Nennbetrag unmittelbar als Einzelschuldbuchforderung eingetragen wird,
2. für den Gläubiger, der der Bundeswertpapierverwaltung Bundeswertpapiere zur Umwandlung in eine Buchforderung einliefert, eine Einzelschuldbuchforderung in Höhe des Nennbetrages der eingelieferten Wertpapiere eingetragen wird; hierdurch erlöschen seine Rechte an den eingelieferten Wertpapieren. Das durch das Wertpapier begründete Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger gilt auch für die Einzelschuldbuchforderung.

(3) Eine Einzelschuldbuchforderung kann auch zur Erfüllung eines gesetzlich begründeten Leistungsanspruchs als dem Berechtigten zustehende Forderung in das Bundesschuldbuch eingetragen werden, wenn Schuldner der Bund oder eines seiner Sondervermögen ist.

(4) Veränderungen in den Einzelschuldbuchforderungen dürfen nur auf Grund eines Auftrags des Gläubigers oder durch Gesetz oder einer auf Grund Gesetzes, Rechtsgeschäfts, gerichtlichen Entscheidung oder vollstreckbaren Verwaltungsaktes hierzu berechtigten Person erfolgen.

(5) Die Bundeswertpapierverwaltung erteilt den in Absatz 4 genannten Personen sowie staatlichen Stellen, die auf Grund eines Gesetzes auskunftsberechtigt sind, Bescheinigungen und Auskünfte über alle Eintragungen und Veränderungen auf dem Schuldbuchkonto.

(6) Einzelschuldbuchforderungen können, soweit es sich nicht um obligatorische Einzelschuldbuchforderungen handelt, auf Antrag des Berechtigten in einen Sammelbestandteil zur Verwahrung bei einem Kreditinstitut umgewandelt werden.

§ 10

Öffentlicher Glaube des Bundesschuldbuchs

(1) Verfügungen über Einzelschuldbuchforderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Schuldner der Eintragung in das Bundesschuldbuch.

(2) Wird eine Einzelschuldbuchforderung auf Grund des Auftrags eines Verfügungsberechtigten auf einen anderen Gläubiger übertragen, so erwirbt dieser sie auch, soweit sie dem bisher eingetragenen Gläubiger nicht zustand. Rechte Dritter an der Forderung sowie Verfügungsbeschränkungen des bisherigen Gläubigers sind dem neuen Gläubiger gegenüber nur wirksam, soweit sie im Bundesschuldbuch eingetragen sind. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dem neuen Gläubiger zurzeit des Erwerbs der Schuldbuchforderung be-

kannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass dem bisherigen Gläubiger die Forderung nicht oder nicht in dem Umfang zustand, dass der bisherige Gläubiger einer Verfügungsbeschränkung unterlag oder dass die Forderung mit dem Recht eines Dritten belastet war.

(3) Wer als Inhaber eines durch Rechtsgeschäft begründeten Pfandrechts oder eines Nießbrauchs an einer Einzelschuldbuchforderung eingetragen wird, erwirbt das Recht auch, soweit die Einzelschuldbuchforderung dem eingetragenen Gläubiger nicht zusteht. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in der die Anträge bei der Bundeswertpapierverwaltung eingegangen sind.

§ 11

Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen

(1) Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen, aus denen der Bund oder eines seiner Sondervermögen verpflichtet werden, können anstelle der Errichtung einer Urkunde dadurch dokumentiert werden, dass die Gewährleistung oder Sicherheitsleistung in das Bundesschuldbuch auf den Namen des aus der Gewährleistung oder Sicherheitsleistung Berechtigten eingetragen wird. Der Berechtigte erhält hierüber sowie über alle Änderungen Bescheinigungen und Auskünfte von der Bundeswertpapierverwaltung.

(2) Die Eintragung von Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen des Bundes und seiner Sondervermögen ersetzt die Schriftform nach § 766 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Teil 3

Ermächtigungen der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH

§ 12

Zahlungen und Anordnung von Zahlungen

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH ermächtigen, als Bundeskasse selbst Zahlungen zu veranlassen. Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH kann schriftliche oder elektronische Anordnungen zur Annahme oder Leistung von Zahlungen erlassen, die nach Maßgabe von Satz 1 von ihr selbst oder von den Kassen des Bundes ausgeführt werden. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen; soweit die Einrichtung der Bücher und Belege betroffen ist, erfolgt die Regelung im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof.

§ 13

Einsatz der Finanzierungsinstrumente

Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH wird ermächtigt, die zur Kreditbeschaffung des Bundes erforderlichen Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) zu begeben und zu veräußern. Sie ist auch ermächtigt, die sonstigen in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Rechtsgeschäfte abzuschließen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Wertpapiere zu begeben und

zu veräußern. Die hierbei anzuwendenden Verfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 14 Anpassung von Rechtsvorschriften

(1) In § 5 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1917) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesschuldenverwaltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.

(2) In § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 993) wird jeweils das Wort „Bundesschuldenverwaltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.

(3) In § 3 Abs. 2 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1999 (BGBl. I S. 1882, 1883), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857, 1870) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesschuldenverwaltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.

(4) Die Besoldungsordnung B (Anlage I) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden
 - a) nach den Amtsbezeichnungen „Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundeswertpapierverwaltung“ und der Fußnotenhinweis „¹⁰⁾“ eingefügt,
 - b) nach der Fußnote „⁹⁾“ folgende Fußnote „¹⁰⁾“ angefügt:

„¹⁰⁾ Die am 31. Dezember 2001 im bisherigen Amt des Direktors bei der Bundesschuldenverwaltung befindlichen Stelleninhaber erhalten weiterhin Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 3.“

[Formulierung unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes.]
2. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesschuldenverwaltung“ gestrichen.
3. In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung“ gestrichen.
4. In der Besoldungsgruppe B 7 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesschuldenverwaltung²⁾“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundeswertpapierverwaltung²⁾“ ersetzt.

(5) Das Gesetz zur Bereinigung der auf Reichsmark lautenden Wertpapiere der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 5. März 1955 (BGBl. I S. 86) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bundesschuldenverwaltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.

(6) Das Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (BGBl. I S. 553), geändert durch Artikel 95 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

In § 74 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesschuldenverwaltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.

(7) In § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432, 2445) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesschuldenverwaltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.

(8) In § 1 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesschuldenverwaltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.

(9) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1978), wird wie folgt geändert:

1. § 43a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Wort „Bundesschuldenverwaltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ und das Wort „Schuldenverwaltung“ durch die Wörter „Bundeswertpapierverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Schuldenverwaltung“ durch die Wörter „Bundeswertpapierverwaltung oder einer Landesschuldenverwaltung“ ersetzt.
2. In § 52 Abs. 54 wird das Wort „Bundesschuldenverwaltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.

(10) Das Altspargesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4, Abs. 9, § 16a, § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 25 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesschuldenverwaltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.

(11) Die Erste Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4-DV1, veröffentlichten bereinigten Fas-

sung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 61 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

In § 9b Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesschuldenverwaltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.

(12) Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes vom 6. Mai 1957 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes vom 25. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1105), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesschuldenverwaltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.

(13) Die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes vom 2. August 1958 (BGBl. I S. 574), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes vom 21. Februar 1963 (BGBl. I S. 163), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 sowie § 13 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesschuldenverwaltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Schuldenverwaltung“ durch die Wörter „Bundeswertpapierverwaltung oder eine Landesschuldenverwaltung“ ersetzt.

(14) In § 10 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Bundesschuldenverwaltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.

(15) Das Allgemeine Kriegsfolngengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderungen werden nicht ausgereicht. Im Übrigen gilt das Bundeswertpapierverwaltungsgesetz.“

2. In § 40 Abs. 2, § 43 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und § 44 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesschuldenverwaltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.
3. In § 41 Abs. 4 wird das Wort „Ist“ durch das Wort „Wurde“ ersetzt.
4. In § 64 Satz 3 werden die Wörter „nach § 13 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 95)“ gestrichen.

(16) In § 12 Abs. 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) wird das Wort „Bundesschuldenver-

waltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.

(17) § 10 Abs. 1 Satz 2 des Auslandsbonds-Entscheidungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2839) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderungen werden nicht ausgereicht. Im Übrigen gilt das Bundeswertpapierverwaltungsgesetz.“

(18) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1658), wird wie folgt geändert:

1. In § 232 Abs. 1 werden die Wörter „Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates“ durch die Wörter „Bundesschuldbuch oder Landesschuldbuch eines Landes“ ersetzt.
2. In § 236 werden die Wörter „Buchforderung gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat“ durch die Wörter „Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land“ ersetzt.
3. In § 395 werden die Wörter „Reichs oder eines Bundesstaats“ durch die Wörter „Bundes oder eines Landes“ ersetzt.
4. In § 1667 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Buchforderung“ durch das Wort „Schuldbuchforderung“ ersetzt.
5. § 1807 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - „2. in verbrieften Forderungen gegen den Bund oder ein Land sowie in Forderungen, die in das Bundesschuldbuch oder Landesschuldbuch eines Landes eingetragen sind;
 3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Land gewährleistet ist.“
6. § 1815 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von dem Reiche oder einem Bundesstaat“ durch die Wörter „vom Bund oder von einem Land“ und die Wörter „Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat“ durch die Wörter „Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder das Land“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat“ durch die Wörter „Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land“ und das Wort „Buchforderungen“ durch das Wort „Schuldbuchforderungen“ ersetzt.
7. In § 1816 werden die Wörter „Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat“ durch die Wörter „Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land“ ersetzt.
8. § 1820 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Buchforderungen“ durch das Wort „Schuldbuchforderungen“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Buchforderung“ durch das Wort „Schuldbuchforderung“ ersetzt.
9. In § 1853 wird das Wort „Reichsschuldbuch“ durch das Wort „Bundesschuldbuch“ und das Wort „Staatschuldbuch“ durch die Wörter „Schuldbuch eines Landes“ ersetzt.
10. In § 2117 Satz 2 werden die Wörter „von dem Reiche oder einem Bundesstaat“ durch die Wörter „vom Bund oder von einem Land“ und die Wörter „das Reich oder den Bundesstaat“ durch die Wörter „den Bund oder das Land“ ersetzt.
11. In § 2118 werden die Wörter „das Reich oder einen Bundesstaat“ durch die Wörter „den Bund oder ein Land“ ersetzt.

(19) In § 9 Abs. 5 Satz 2 des Entschädigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1481) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesschuldenverwaltung“ durch das Wort „Bundeswertpapierverwaltung“ ersetzt.

(20) § 6 Abs. 2 des Rentenaufbesserungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7602-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt gefasst:

„(2) Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderungen werden nicht ausgereicht. Im Übrigen gilt das Bundeswertpapierverwaltungsgesetz.“

(21) § 35 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7601-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Schuldverschreibungen gegen Löschung der Forderungen werden nicht ausgereicht. Im Übrigen gilt das Bundeswertpapierverwaltungsgesetz.“

§ 15

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben:

1. Gesetz über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 650-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 650-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. Reichsschuldenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 650-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

4. Verordnung über das Inkrafttreten der §§ 24 bis 30 der Reichsschuldenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 650-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. das Anleihe-Gesetz von 1950 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 650-6, veröffentlichten bereinigten Fassung,
6. Reichsschuldbuchgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
7. Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-6, veröffentlichten bereinigten Fassung,
8. Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-7, veröffentlichten bereinigten Fassung,
9. Zweite Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 651-8, veröffentlichten bereinigten Fassung,
10. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 801).

§ 16

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 14 Abs. 11 bis 13 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 17

Fortgeltung von Rechtsvorschriften

Soweit auf Grund von Verweisungen in Landesgesetzen die in § 15 genannten Rechtsvorschriften in den Ländern anwendbar sind, gelten diese bis zu einer Neuregelung durch die Länder fort.

§ 18

Übergangsvorschrift

Auf Rechtsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2002 begründet worden sind, finden anstelle der in § 15 genannten Regelungen die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Das vorliegende Gesetz soll das Schuldenmanagement des Bundes effizienter und moderner gestalten. Dementsprechend muss die Bundesschuldenverwaltung auf einer neuen gesetzlichen Grundlage arbeiten.

Mit der Ersetzung des Reichsschuldbuchgesetzes wird neuen Entwicklungen im Schuldbuchrecht (Führung des Bundesschuldbuchs in elektronischer Form) und bei der Begebung von Bundeswertpapieren (verbesserter Direktvertrieb von Bundeswertpapieren durch die Bundesschuldenverwaltung) sowie dem Einsatz neuer Finanzierungsinstrumente Rechnung getragen.

II. Sachverhalt und Notwendigkeit

Die Bundesschuldenverwaltung ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Bereich der Bundesfinanzverwaltung, unterliegt aber nur insoweit den Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen, als dies mit der ihr verliehenen Weisungsunabhängigkeit nach der noch geltenden Reichsschuldenordnung aus dem Jahre 1924 vereinbar ist, die ihrerseits auf die Reichsschuldenordnung von 1910 zurückgeht, hervorgegangen aus der Schuldenordnung für Preußen. Der preußischen Schuldenverwaltung wurde Weisungsunabhängigkeit eingeräumt, weil Preußen nach den Napoleonischen Kriegen bankrott war und die getroffenen Maßnahmen zur Kontrolle der Staatsausgaben und der Wiederherstellung des Staatskredits dienten.

Die Weisungsunabhängigkeit der Schuldenverwaltung mit besonderer Fachaufsicht durch einen Schuldenausschuss wurde in der historischen Entwicklung der Regelungen über das Staatsschuldenwesen bis heute beibehalten (Weitergeltung der Reichsschuldenordnung). Diese bisherige Weisungsunabhängigkeit der Bundesschuldenverwaltung stellt insoweit einen ministerialfreien Raum dar, der auf einfachem vorkonstitutionellem Gesetz beruht.

Für ein Fortbestehen der Weisungsunabhängigkeit der Bundesschuldenverwaltung besteht nach der grundgesetzlichen Ordnung kein Bedürfnis. Das Parlament entscheidet über die Kreditemächtigung. Das Bundesministerium der Finanzen als zuständiges Ressort der Bundesregierung ist gegenüber dem Deutschen Bundestag für die ordnungsgemäße Verwaltung der Schulden zuständig. Der Deutsche Bundestag kann jederzeit vom Bundesministerium der Finanzen fordern, über den Stand der Verschuldung und der Ausschöpfung der Kreditemächtigung informiert zu werden.

Eine weisungsunabhängige Behörde ist im parlamentarischen System der Bundesrepublik Deutschland ein Fremdkörper, der einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Diese Rechtfertigung ist auf Grund der Kompetenzen des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Aufstellung und des Vollzuges des Haushaltsgesetzes nicht gegeben.

Gegen die Ministerialfreiheit der Bundesschuldenverwaltung werden vor diesem Hintergrund verfassungsrechtliche

Bedenken erhoben (vgl. Maunz in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Artikel 115 GG Rn. 5).

Formal wurde die Bundesschuldenverwaltung hinsichtlich ihres weisungsfreien Aufgabenbereichs bisher vom Bundesschuldenausschuss kontrolliert; er trat meistens nicht mehr als einmal jährlich zusammen. In diesem Ausschuss, der von der Reichsschuldenordnung geschaffen wurde, haben je drei vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat entsandte Mitglieder unter dem Vorsitz der Präsidentin des Bundesrechnungshofs ein entsprechendes Frage- und Stimmrecht.

Bund und Länder sind für ihre Haushalte und die Schuldenaufnahme eigenständig und selbst verantwortlich. Es besteht daher kein Bedürfnis für eine Kontrolle in Ausschüssen der jeweils anderen Körperschaft. Der Bundesschuldenausschuss ist deshalb im Zusammenhang mit der Aufhebung der Weisungsunabhängigkeit der Bundesschuldenverwaltung abzuschaffen.

Die Kontrolle der staatlichen Verschuldung ist eine sensible Angelegenheit. Infolge der Neukonzeption der Schuldenverwaltung und der Abschaffung des Bundesschuldenausschusses müssen die legislativen Kontrollrechte neu bestimmt werden. Der insoweit originär zuständige Haushaltsausschuss muss in eigener Zuständigkeit regeln, wie diese Kontrolle aussehen soll.

Angesichts der zu erörternden Fragen zur Strategie des Schuldenmanagements und der Zinsentwicklung muss die Vertraulichkeit der Beratung gewährleistet bleiben.

III. Gesetzesfolgen

Die in Bundeswertpapierverwaltung umbenannte bisherige Bundesschuldenverwaltung wird eine weisungsabhängige Oberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Sie wird damit verstärkt der allgemeinen Modernisierung und Kosteneinsparung der Bundesfinanzverwaltung unterworfen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet.

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes nicht erforderlich. Die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen zur Verwaltung der Bundesschuld verursacht bei den beteiligten Institutionen keine zusätzlichen Kosten.

Für die Bundeswertpapierverwaltung wird auf Grund eines noch zu erstellenden Organisationsgutachtens eine verbesserte Organisation angestrebt, die mittelfristig eine Rückführung des Personalbestandes zum Ziel hat. Demnach ist mit Einspareffekten bei der Bundeswertpapierverwaltung zu rechnen.

Weiter entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen Kosten. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Teil 1 (Bundeswertpapierverwaltung)

Die Regelungen des Teiles 1 stellen im Vergleich zur Reichsschuldenordnung eine vollständige Neugestaltung dar, denn es wird nur noch der unbedingt notwendige Teil der Organisation der Behörde geregelt. Insbesondere entfallen die Vorschriften über die Weisungsunabhängigkeit, die besondere Organisation der Bundesschuldenverwaltung und die besonderen personalrechtlichen Befugnisse zur Ernennung von Beamten der Behörde und den besonderen Disziplinarbestimmungen (vgl. §§ 23 bis 30 Reichsschuldenordnung). Damit wird die Bundeswertpapierverwaltung künftig denselben Regeln wie alle anderen Bundesbehörden unterworfen.

1. Zu § 1 (Bezeichnung und Sitz)

Die überwiegende Tätigkeit der Bundesschuldenverwaltung besteht in der Führung von über 1 Million Einzelschuldbuchkonten für Privatanleger, auf denen Bundeswertpapiere eingetragen sind.

Seit Juni 2000 wird der Direktvertrieb von Bundeswertpapieren betrieben. Dabei wurde bis Dezember 2000 ein Volumen von 350 Mio. DM bewegt. Weiter wurde ein Service-Center eingerichtet, das mit rund 46 000 Anrufen pro Monat ausgelastet ist. Allein in diesen Bereichen des Einzelschuldbuchs arbeiten rund 200 Mitarbeiter. Es ist daran gedacht, den Absatz von Bundeswertpapieren über diesen Weg noch zu steigern.

Daneben wird das Sammelschuldbuch geführt.

Der Euroraum soll für den Absatz von Bundeswertpapieren erschlossen werden. Dabei kann es nur sinnvoll sein, wenn deren Veräußerung und Verwaltung von einer Behörde erfolgt, deren Bezeichnung ihre Funktion erkennen lässt.

Diese überwiegende Tätigkeit im Bereich der Wertpapierverwaltung und der Wertpapierveräußerung sowie die Abschaffung der Weisungsunabhängigkeit der Bundesschuldenverwaltung legen eine Änderung ihrer Bezeichnung nahe. Mit der Änderung in Bundeswertpapierverwaltung wird die ganz überwiegende Tätigkeit bezeichnet und der Bruch mit einer überkommenen Tradition verdeutlicht.

2. Zu § 2 (Aufgaben und Aufsicht)

Die Vorschrift zählt die Aufgaben der Bundeswertpapierverwaltung auf, von denen aber geeignete Einzelbereiche im Rahmen von § 5 auch auf andere Institutionen übertragen werden können.

Die in Absatz 1 genannten Aufgaben umfassen im Wesentlichen die von der Bundesschuldenverwaltung schon jetzt wahrgenommenen Aufgaben.

Lediglich hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Beurkundung tritt eine Änderung ein. Die Beurkundung umfasst künftig nicht mehr die Prüfung der Einhaltung der Kreditermächtigung oder anderer haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen (soweit bisher von der Bundesschuldenverwaltung geprüft), sondern nur die Beurkundung des Geschäftsabschlusses als solchen.

Die entsprechende Aufgabe, die Einhaltung der Kreditermächtigungen oder anderer haushaltsgesetzlicher Er-

mächtigungen zu überwachen, wird künftig allein vom Bundesministerium der Finanzen erledigt und nicht mehr zusätzlich von der Bundesschuldenverwaltung (künftig Bundeswertpapierverwaltung) geprüft. Der Stand der Ausschöpfung der Kreditermächtigung oder anderer haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen wird auf Anforderung dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Von der Beurkundung in Absatz 1 Nr. 1 sind die Kassenverstärkungskredite mit einer Laufzeit bis zu sechs Monaten ausgenommen, weil sie ihrer Natur nach nur unterjährig aufgenommen und im selben Jahr wieder getilgt werden und so auf die Höhe der Staatsverschuldung keinen Einfluss haben.

Absatz 2 lässt durch die Verweisung auf § 4 Abs. 2 und 3 Finanzverwaltungsgesetz die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben auf die Bundeswertpapierverwaltung unberührt. Hier ist an die Münzangelegenheiten gedacht, insbesondere an die Versandstelle für Sammlermünzen, die der Bundesschuldenverwaltung 1967 durch Erlass des Bundesministeriums der Finanzen übertragen wurde. Dieser Bereich unterliegt gegenwärtig im Hinblick auf die Einführung des Euro als Umlaufwährung Unwägbarkeiten, da der Absatz von auf Euro lautenden Sammlermünzen noch nicht ausreichend beurteilt werden kann. In diesem Bereich sind Neuerungen erforderlich, die das Bundesministerium der Finanzen über Erlasse gestalten wird.

Absatz 3 weist die Rechts- und Fachaufsicht ausdrücklich dem Bundesministerium der Finanzen zu und macht damit die Beendigung der Weisungsunabhängigkeit nach der Reichsschuldenordnung deutlich.

3. Zu § 3 (Beurkundung)

Die Vorschrift regelt die Form, mit der dem öffentlichen Glauben in das Bestehen der beurkundeten Verbindlichkeiten Rechnung getragen wird. Sie steht in einem engen Zusammenhang mit dem öffentlichen Glauben des Bundesschuldbuchs.

Mit Absatz 1 wird dem Präsidenten der Bundeswertpapierverwaltung die Möglichkeit eingeräumt, Beschäftigte der Bundeswertpapierverwaltung mit der Unterschriftsleistung zu beauftragen. Bei der Auswahl der Beschäftigten kann der Präsident der Bedeutung der jeweiligen Beurkundung im Außenverhältnis Rechnung tragen.

Mit Absatz 2 wird die Möglichkeit einer Ausreichung von Schuldurkunden berücksichtigt, soweit dies die Emissionsbedingungen vorsehen. Dann soll wegen der Vielzahl der Urkunden auf eine eigenhändige Unterschrift jeder Einzelurkunde verzichtet werden können.

4. Zu § 4 (Vertretung)

Mit Absatz 1 wird die Vertretung der Bundeswertpapierverwaltung nach außen und die Aufgabe des Präsidenten beschrieben.

Auf Grund von Absatz 2 wird die interne Organisation und Führung der Behörde durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese bedarf der Genehmigung, um die Behördenorganisation und den Ablauf der Geschäftsprozesse im Sinne des Bundesministeriums der Finanzen regeln zu können.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass ausschließlich die Bundesregierung berechtigt ist, die Person des Präsidenten vorzuschlagen, die vom Bundespräsidenten ernannt wird.

5. Zu § 5 (Aufgabenübertragung und Beleihung)

Mit Absatz 1 soll es dem Bundesministerium der Finanzen ermöglicht werden, zeitgerecht auf moderne Entwicklungen zu reagieren.

Beim Einsatz neuer Technologien bei der Veräußerung von Bundeswertpapieren, zu denken ist zum Beispiel an Versteigerungen für private Anleger im Internet und an den Verkauf über Call Center, muss das Bundesministerium der Finanzen in der Lage sein, die Aufgabenverteilung in Einzelbereichen neu zu organisieren. Damit kann die Wirtschaftlichkeit der Kreditaufnahme und die effizientere Verwaltung der Bundesschuld gesteigert werden.

Weiter gebietet die Dynamik der Entwicklung der Finanzmärkte und ihr Wettbewerb untereinander, insbesondere im Euroraum, eine ausreichende Flexibilität bei der Organisation des Schuldenmanagements des Bundes.

Für die Bundeswertpapierverwaltung soll ein Kernbestand gesichert werden. Deshalb wurden § 2 Abs. 1 Nr. 1 und die Führung des Einzelschuldbuchs (§ 9) sowie die Abteilung Gewähr- und Sicherheitsleistungen (§ 11) ausdrücklich von der Möglichkeit einer Übertragung ausgenommen. Auch hinsichtlich der anderen Aufgaben ist nur die Übertragung jeweils von geeigneten Einzelbereichen möglich.

Dies sichert den Bestand der Bundeswertpapierverwaltung als Behörde. Allein im Bereich von Beurkundung und Einzelschuldbuch ist fast die Hälfte der Beschäftigten tätig. Der Bundeswertpapierverwaltung wird die weitere Perspektive eröffnet, beim Vertrieb von Bundeswertpapieren herausragende Dienstleistungen des Bundes zu erbringen und so zu einer Weiterentwicklung des Schuldenmanagements beizutragen.

Die Vorschrift soll daher zum Zwecke der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Kreditaufnahme die Übertragung von Einzelbereichen der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Aufgaben der Bundeswertpapierverwaltung auf einen anderen Verwaltungsträger oder auf ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen des Bundes, in Betracht kommt hier insbesondere die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, ermöglichen.

Mit der Vorschrift soll keine Ermächtigungsnorm zur Gründung neuer Institutionen geschaffen werden. Vielmehr soll eine Aufgabenübertragung nur auf schon bestehende Institutionen vorgenommen werden können.

Soweit es sich bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Aufgaben ganz oder teilweise um hoheitliche Tätigkeiten handelt, können diese grundsätzlich nur von einem öffentlich-rechtlichen Verwaltungsträger wahrgenommen werden. Die Beauftragung einer juristischen Person des Privatrechts mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben bedarf daher ihrer Beleihung. Diese ist in der Rechtsverordnung auszusprechen.

Absatz 2 stellt klar, dass es auch bei einer Übertragung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 bei der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen verbleibt. Damit wird den Erfordernissen der Steuerung und Kontrolle der mit

dem Schuldenmanagement des Bundes zusammenhängenden Prozesse genügt.

II. Teil 2 (Bundeswertpapiere und Bundesschuldbuch)

Mit den folgenden Neuregelungen werden die Bestimmungen des Reichsschuldbuchgesetzes und einiger anderer Regelungen aus der Zeit des Deutschen Reiches ersetzt. Dabei kommt es zu einer erheblichen Straffung der Texte, weil auf Wiederholungen von bereits geregelten Sachverhalten aus anderen Gesetzen, die unmittelbar anwendbar sind, verzichtet wird.

1. Zu § 6 (Bundeswertpapiere)

Die Vorschrift bestätigt in Absatz 1 die grundsätzliche Zulässigkeit der Aufnahme von Krediten. Die dafür bereitstehenden klassischen Instrumente werden aufgezählt. In der Praxis liegt der Schwerpunkt auf den üblichen Schuldverschreibungen des Bundes (Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze, Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, unverzinsliche Schatzanweisungen), die gegenwärtig nur in Form von Schuldbuchforderungen begeben werden.

Diese Aufzählung ist im Hinblick auf die ständigen Neuerungen an den Finanzmärkten allerdings nicht als abschließend zu verstehen. Deshalb wird in Absatz 1 Nr. 5 eine Generalklausel geschaffen, die die Kreditaufnahme mittels aller an den Finanzmärkten üblichen Finanzierungsinstrumente zulässt.

Übliche Finanzierungsinstrumente sind solche, die sich an den Finanzmärkten entwickelt haben und bereits genutzt werden. Mit der Formulierung soll sichergestellt werden, dass der Bund sich nur solcher Finanzierungsinstrumente bedient, deren Risiko und Nutzen bereits bekannt oder abschätzbar sind. Im Übrigen umfasst die Bezeichnung Finanzierungsinstrumente auch alle in § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen aufgeführten Finanzinstrumente.

In Absatz 2 sind in erster Linie die so genannten Swap-Verträge in § 2 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 2001 angesprochen. Wegen des Risikos derivativer Finanzierungsinstrumente erfolgt eine ausdrückliche Anbindung an die im jeweiligen Haushaltsgesetz vorhandene Ermächtigungsgrundlage. Soweit der Haushaltsgesetzgeber das Volumen für den Einsatz anderer an den Finanzmärkten eingeführter derivativer Finanzierungsinstrumente zulässt, sind auch diese von der Vorschrift erfasst.

Absatz 3 bestimmt, dass die Nutzung der Finanzierungsinstrumente vom Haushaltsgesetzgeber abhängig ist und das Bundeswertpapierverwaltungsgesetz insoweit keine eigene Ermächtigungsgrundlage schafft.

Mit Absatz 4 wird zudem die Entscheidung über die Emissions- und Vertragsbedingungen der Finanzierungsinstrumente, die nur die allgemeinen Begebungsbedingungen wie z. B. Käuferkreis, Übertragbarkeit, Zahlungs- und Berechnungsweise von Laufzeiten und Zinsen usw. betrifft, dem Bundesministerium der Finanzen zugewiesen.

Absatz 4 dient weiter im Hinblick auf die Tätigkeit der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH der Klar-

stellung, dass aus den in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Rechtsgeschäften die Bundesrepublik Deutschland und ihre Sondervermögen unmittelbar berechtigt und verpflichtet werden.

Unabhängig davon entscheidet die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH auf Grund des mit dem Bundesministerium der Finanzen geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrags im Rahmen der Umsetzung des Emissionskalenders und des Einsatzes der Finanzierungsinstrumente über das konkrete Volumen und die konkreten Konditionen, die täglich den Marktverhältnissen angepasst werden können.

Eine vergleichbare Regelung enthält § 1 Reichsschuldenordnung.

2. Zu § 7 (Bundesschuldbuch)

Die Führung eines Schuldbuchs nach Absatz 1 erleichtert dem Bund und seinen Sondervermögen die Begründung, Dokumentation und Verwaltung der in § 6 genannten Rechtsgeschäfte sowie der Gewähr- und Sicherheitsleistungen (§ 11).

Durch die Führung des Schuldbuchs in elektronischer Form wird der vorgesehene Vertrieb von Bundeswertpapieren über das Internet erleichtert; dabei kann auch die elektronische Signatur eingesetzt werden.

Mit der Formulierung Rechtsgeschäfte soll umfassend zum Ausdruck gebracht werden, dass künftig in das Bundesschuldbuch alle für die Kreditaufnahme und die Staatsverschuldung wichtigen Verpflichtungen aus eingegangenen Vertragsabschlüssen eingetragen werden können. Das Bundesschuldbuch gewährleistet so insbesondere eine hinreichende Dokumentation der Arten der Verpflichtungen und der Struktur der Verschuldung des Bundes. Damit wird die Transparenz der Verschuldung des Bundes und seiner Sondervermögen garantiert. Weiter wird durch die Führung des Bundesschuldbuchs die dematerialisierte Form der Begebung von Finanzierungsinstrumenten gefördert.

Die Eintragung im Bundesschuldbuch kann die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene Beurkundung ersetzen. Vergleichbare Regelungen finden sich im aufzuhebenden Reichsschuldbuchgesetz in den §§ 1, 3.

Absatz 2 nennt die verschiedenen Abteilungen, aus denen das Bundesschuldbuch besteht. Mit der Einrichtung von verschiedenen Abteilungen werden die unterschiedlichen Bedürfnisse hinsichtlich der Folgen einer Eintragung für die aus dem Rechtsgeschäft folgende Verpflichtung berücksichtigt. Damit kann zwischen der rechtsbegründenden Eintragung in das Bundesschuldbuch und einer nur der Dokumentation dienenden Eintragung unterschieden werden.

Dies kommt in Absatz 3 zum Ausdruck. Denn sowohl die Sammelschuldbuchforderung (§ 8), die auch als effektive Stücke begeben werden kann, als auch die Einzelschuldbuchforderung (§ 9) entstehen mit der Eintragung im Bundesschuldbuch und können erst dann veräußert werden.

Demgegenüber entstehen Gewähr- und Sicherheitsleistungen mit dem Abschluss der zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte; ihre Eintragung in einer entsprechenden Abteilung hat dann nur noch deklaratorischen Charakter und dient der Dokumentation. Ebenso entstehen Forderungen gegen den

Bund und seine Sondervermögen aus den in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und Abs. 2 genannten Rechtsgeschäften bereits mit deren Abschluss. Die Eintragung in der entsprechenden Abteilung des Bundesschuldbuchs führt also nicht zu einer Begründung der Forderung, sondern dient nur der Dokumentation über den Abschluss eines Rechtsgeschäftes, aus dem bereits eine Forderung entstanden ist.

Mit diesen unterschiedlichen Eintragungsmöglichkeiten kann die Kreditaufnahme und die Staatsverschuldung in sehr transparenter Form dargestellt werden. Denn zu jeder Zeit ist das auf das jeweilige Finanzierungsinstrument entfallende Volumen feststellbar. Damit ist die haushaltsgesetzliche Ermächtigungsgrundlage leicht zu überwachen. Im Übrigen ist durch die Möglichkeit, weitere Abteilungen schaffen zu können, eine weitere Ausdifferenzierung für zukünftige Finanzierungsinstrumente und andere Arten von Rechtsgeschäften möglich. Damit kann zu jedem Zeitpunkt die Überwachung der haushaltsgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage den zeitgemäßen Anforderungen angepasst werden.

Zur Erhaltung der Flexibilität des Schuldbuchs und im Hinblick auf die Entwicklung an den Finanzmärkten soll es deshalb möglich sein, dass die Bundeswertpapierverwaltung künftig mit vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen weitere Abteilungen einrichtet.

Mit Absatz 4 soll erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen bei der Führung des Bundesschuldbuchs Rechnung getragen werden. Insbesondere sollen Regeln zur Eröffnung und Schließung von Einzelschuldbuchkonten aufgestellt werden können, die als allgemeine Kontoführungsbedingungen ausgestaltet werden sollen. Da die Regelungen Außenwirkung haben sollen, muss auf den Erlass einer Rechtsverordnung Rückgriff genommen werden. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann die Ermächtigung auf die Bundeswertpapierverwaltung übertragen werden.

3. Zu § 8 (Sammelschuldbuchforderungen)

Allgemeines

Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen aller Laufzeitbereiche und Ausstattungsmerkmale können auf diese Weise emittiert werden, wobei die terminologische Unterscheidung der Reichsschuldenordnung in „Schatzanweisungen“, „Schuldverschreibungen der Reichsanleihen“, „unverzinsliche Schatzanweisungen“ und „verzinsliche Schatzanweisungen“ und die damit verbundenen dogmatischen Schwierigkeiten der Begründung der Eintragungsfähigkeit von Diskontpapieren und Kurzläufern überwunden wird.

Bisher bedurfte es expliziter Entscheidungen des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung, um etwa die Eintragungsfähigkeit der ein- und zweijährigen Finanzierungsschätze des Bundes, der Unverzinslichen Schatzanweisungen der Bundesrepublik Deutschland („Bu-Bills“), der Bundeskassenscheine („Bund Cash Management Bills“), der Bundesanleihen mit STRIPS-Option („Separate Trading of Registered Interest and Principal of Securities“) in das Bundesschuldbuch rechtlich zu begründen.

Die Belange der Praxis erfordern im Ergebnis eine für alle Arten von Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, Ausstattungsmerkmale und Laufzeitbereiche offene

Begebung der Emission durch Eintragung in das Bundes-schuldbuch.

Das Vorhandensein von Sammelschuldbuchforderungen erleichtert es dem Bund und seinen Sondervermögen, die fälligen Zinszahlungen und Forderungen einheitlich zu begleichen, ohne sie am Fälligkeitstag auf eine unabsehbare Zahl von einzelnen Gläubigern im In- und Ausland verteilen zu müssen. Weiter wird dadurch sichergestellt, dass der Bund in der Person der Wertpapiersammelbank einen Ansprechpartner hat, der die fälligen Zahlungen auf die einzelnen Gläubiger verteilt.

Neben diesen eher wirtschaftlichen Überlegungen liegen dem § 8 folgende rechtlichen Erwägungen zugrunde:

In § 8 soll das u. a. auf den in § 15 Nr. 7 bis 9 genannten Verordnungen beruhende Sonderrecht für die im Wege des Effektengiros (Übertragung wie stückelose Wertpapiere) übertragbaren Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen des Bundes und seiner Sondervermögen neu kodifiziert werden.

Die auf Grund des § 42 Abs. 1 dritte Alternative des Depotgesetzes ergangenen drei Verordnungen liefern die rechtliche Grundlage für den Giroverkehr (Übertragbarkeit) der Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen des Bundes und seiner Sondervermögen. Die Verordnungen schlagen die notwendige rechtliche „Brücke“ zwischen den beiden Emissionsformen für die Staatsschuld in Form verbriefter Schuld einerseits und der Buchschuld andererseits.

Durch diese drei Verordnungen wurde der Giroverkehr für Schuldbuchforderungen rechtlich ermöglicht. Dabei wurde das von der Praxis entwickelte reine Treuhandgiro in ein echtes Schuldbuchgiro fortentwickelt und in den sonstigen Effektengiroverkehr rechtlich und operational eingegliedert.

Insbesondere wurden durch die Ermöglichung der Sammelverwaltung (analog der Sammelverwahrung von Schuldverschreibungen), die Schaffung einer anteiligen Gläubigerstellung an der Sammelschuldbuchforderung sowie die generelle Gleichstellung mit einem Sammelbestand an Schuldverschreibungen gleichen Inhalts die Sammelschuldbuchforderungen „verdinglicht“. Damit wurde – ungeachtet ihrer Eigenschaft als Forderung – ihre Übertragung nach sachenrechtlichen Grundsätzen ermöglicht.

Die zentrale Vorschrift zu diesem Zweck findet sich in der 2. Sammeldepotverordnung vom 18. April 1942 (§ 15 Nr. 9). Danach werden die nach der Sammelverwaltungsverordnung vom 5. Januar 1940 (§ 15 Nr. 7) auf den Namen einer Wertpapiersammelbank eingetragenen Schuldbuchforderungen, für die Schuldverschreibungen nicht ausgeliefert werden können, dem Anteil an einem Sammelbestand von Schuldverschreibungen gleichgestellt.

Ziel des § 8 des Entwurfs ist es, diese Rechtslage – ohne grundlegende materielle Änderung – fortzuschreiben.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der in § 1 der Sammelverwaltungsverordnung vom 5. Januar 1940 enthaltene Grundsatz übernommen, dass die öffentliche Hand Schuldtitel in Form einer Sammelschuldbuchforderung begeben kann, deren Schaffung notwendig die Eintragung einer Wertpapiersammelbank im Sinne von § 1 Abs. 3 des Depotgesetzes (Clear-

stream Banking AG Frankfurt, als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Kassenvereine) in das für die Emittenten geführte Schuldbuch voraussetzt.

Zu Absatz 2

Auf die ausdrückliche Anordnung einer treuhänderischen Rechtsstellung der Wertpapiersammelbank wurde verzichtet, da dies als Hinweis auf die fiduziarische Treuhand missverstanden werden könnte, was den Grundprinzipien des nach § 8 Abs. 2 für anwendbar erklärten Depotrechts widerspräche.

Danach sind grundsätzlich nur die Anleger (Mit-)Eigentümer, was ein (treuhänderisches) Eigentum der Wertpapiersammelbank ausschließt. Die Wertpapiersammelbank ist also nur ermächtigter Treuhänder und damit nur formell legitimer Buchgläubiger. Sie ist daher nur zu Verfügungen über das Treuhandgut im eigenen Namen ermächtigt (§ 185 Bürgerliches Gesetzbuch), während die Anleger als Treugeber Vollrechtsinhaber sind.

Absatz 2 Satz 1 rezipiert die Kernaussage der in der SammelverwaltungsVO vom 5. Januar 1940 enthaltenen Einzelverweisungen auf das Depotrecht sowie der diese überholenden pauschalen Verweisungen in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 1. SammeldepotVO vom 31. Dezember 1940 (§ 15 Nr. 8) bzw. in § 2 der 2. SammeldepotVO vom 18. April 1942, wonach eine Sammelschuldbuchforderung einem Sammelbestand an Schuldverschreibungen bei der Wertpapiersammelbank rechtlich gleich steht.

Durch eine gesetzliche Fiktion wird – wie schon nach geltendem Recht – die Sammelschuldbuchforderung des Bundes-schuldbuchs mit dem Wertpapiersammelbestand der Wertpapiersammelbank im Sinne des Depotgesetzes gleichgestellt. Damit erfolgt eine Verdinglichung der an sich nur nach Zessionsrecht übertragbaren Forderung, so dass über die dematerialisierte Sammelschuldbuchforderung wie über Schuldverschreibungen nach sachenrechtlichen Grundsätzen verfügt werden kann.

Mit Absatz 2 Satz 2 wird hervorgehoben, dass jede Emission als einheitliche Schuldbuchforderung gegen den Emittenten begründet wird, die auf Grund des Erwerbs der einzelnen Gläubiger (Anleger) Miteigentum nach Bruchteilen entstehen lässt.

Dabei bestimmt sich nach Absatz 2 Satz 3 das Verhältnis der Gläubiger zueinander nach dem vom jeweiligen Gläubiger erworbenen Nennbetrag und der entsprechend in Sammelverwahrung genommenen Schuldbuchforderung.

Abweichend davon könnte die Meinung vertreten werden, die erworbenen Anteile seien Teilforderungen im Sinne von § 420 Bürgerliches Gesetzbuch, weil die Rückzahlungsverpflichtung des Emittenten eine teilbare Leistung darstelle. Für die Anleger könnten deshalb rechtlich eigenständige Forderungsrechte begründet werden, wie es bei einer verbrieften Emission durch Einzelurkunden geschieht. Dann würde jeder Anleger eine Forderung gegen den Emittenten in Höhe des gezahlten Betrages erwerben. Diese rechtlich eigenständigen Schuldbuchteilforderungen könnten zu einem Sammelbestand gebündelt und von einer Wertpapiersammelbank verwaltet werden. Spätere Verfügungen über die Teilforderung würden sich dann sofort auf die eigenständige Teilforderung des Anlegers erstrecken.

Die Annahme einer Bruchteilsgemeinschaft entspricht der herrschenden Meinung in Schrifttum und Rechtsprechung (vergleiche dazu zusammenfassend Kümpel: Bank- und Kapitalmarktrecht, 2. Auflage, Randnummern 11. 202 ff.).

Der Gesetzeswortlaut orientiert sich an der herrschenden Meinung. Damit soll aber keineswegs einseitig diese Auslegung endgültig fest- und fortgeschrieben werden. Sollte sich in Zukunft die oben skizzierte abweichende Auffassung durchsetzen, kann der Gesetzeswortlaut unter Umständen entsprechend interpretiert werden.

Absatz 2 Satz 4 bekräftigt nochmals jene Kernaussage der in Satz 6 enthaltenen Verweisung auf das Depotgesetz (dort § 6), wonach die Anleger Miteigentümer an dem fingierten Sammelbestand sein sollen, mithin im Falle der Insolvenz ihrer depotführenden Bank oder der Wertpapiersammelbank ihr Eigentum aus der Insolvenzmasse aussondern sowie sich gegen Zugriffe im Wege der Zwangsvollstreckung einzelner Gläubiger jener Institute mit der Interventionsklage nach § 771 ZPO wehren können.

Die Wertpapiersammelbank ist also nicht Vollrechtsinhaber, was im Gesetzestext deutlich durch die Formulierung „..., ohne selbst Berechtigte der Sammelschuldbuchforderung zu sein“ zum Ausdruck kommt. Absatz 2 Satz 4 bekräftigt die Rolle der Wertpapiersammelbank als unmittelbarer Besitzer kraft Fiktion der Sammelschuldbuchforderung, die sie für die Gläubiger hält.

Ferner folgt hieraus auch, dass Verfügungen über Anteile an der Sammelschuldbuchforderung nach sachenrechtlichen Grundsätzen erfolgen, d. h. nach den §§ 929 ff., 1204 ff. BGB, ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten nach den §§ 932 ff., 1207 BGB, 366, 367 HGB möglich ist, der vom gutgläubigen Forderungserwerb nach schuldbuchrechtlichen Bestimmungen (bislang §§ 11a, 11b ReichsschuldbuchG, jetzt § 10) zu unterscheiden ist.

Absatz 2 Satz 5 erlaubt es der Wertpapiersammelbank eigene Anteile mit denen der Gläubiger der Sammelschuldbuchforderung gemeinsam zu verwahren. Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass die Wertpapiersammelbank eigene Anteile nicht separat von derselben Sammelschuldbuchforderung verwahren muss.

Absatz 2 Satz 6 verweist auf eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Depotgesetzes. So wird die geeignete Anwendung von Regeln des Depotgesetzes auf die Tätigkeit der Wertpapiersammelbank gesichert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schließt aus, dass Sammelschuldbuchforderungen (anteilig) gelöscht werden und hierfür Schuldverschreibungen ausgereicht werden, sofern die Emissionsbedingungen nicht ausnahmsweise etwas anderes vorsehen.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 sehen das Recht vor, einen einheitlichen Sammelbestand auch dann herstellen zu können, wenn eine einheitliche Emission in unterschiedlichen Formen teils als Schuldverschreibung teils als Sammelschuldbuchforderung (sog. Mischbestand, §§ 1, 2 der 1. SammeldepotVO vom 31. Dezember 1940) umläuft.

Zu Absatz 6

Durch Absatz 6 wird sichergestellt, dass der Schuldner (Emittent) gegenüber dem jeweiligen Inhaber der Schuldbuchforderung nur die Einwendungen vorbringen kann, die originär die Entstehung der Forderung betreffen oder dem Schuldner unmittelbar gegen die Person des Gläubigers zustehen.

Dadurch wird der Gläubiger vor willkürlichen oder überraschenden Einwendungen des Schuldners geschützt. Das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Emittenten (Schuldner) wird – wie bei der Schuldverschreibung – auf die im Schuldbuch eingetragene Schuld nach Maßgabe der dort niedergelegten Konditionen beschränkt (Abschlussfunktion der Schuldbucheintragung), Einwendungen gegenüber früheren Gläubigern sind ausgeschlossen.

Zu Absatz 7

Auf Grund von Absatz 7 Satz 1 wird die Einziehungsbeziehung der Wertpapiersammelbank ausgesprochen, also ihre Funktion als Berechtigte gesichert, die fälligen Zinsen und das Kapital verlangen zu können und an die einzelnen Berechtigten zu übermitteln. In Absatz 7 Satz 2 wird die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung an die Wertpapiersammelbank ausgesprochen und so verhindert, dass Berechtigte (Anleger oder Rechte an der Forderung innehabende Personen) vom Schuldner wiederholt Zahlung fälliger Zinsen und fälligen Kapitals verlangen können.

Zu Absatz 8

Mit Absatz 8 wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Löschung von Eigenbeständen geschaffen. Soweit der Bund über Eigenbestände von Bundeswertpapieren verfügt, die er außerhalb der Kurs- und Marktpflege erworben hat, etwa weil zum Beispiel Haushaltsüberschüsse zur vorzeitigen Schuldentilgung durch Ankauf umlaufender Bundeswertpapiere eingesetzt oder umlaufende Bundeswertpapiere verschiedener Serien aus Liquiditätsgründen zu einer neuen Emission zusammengefasst werden sollen, würden ohne Löschung dieser Eigenbestände faktisch unzutreffend überhöhte Salden des Schuldenstands und des jährlichen Zinshaushaltes ausgewiesen.

Weiter soll sichergestellt werden, dass die zur Vermeidung eines Risikos, aus welchen Gründen auch immer, für die Handelbarkeit von Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen des Bundes und seiner Sondervermögen, vorhandene und zusätzlich begebene Volumina einer Emission nach Abwendung der Risikosituation gelöscht werden können. Nach Abschluss dieser unterjährigen Marktoperationen muss der Zustand wie vor dem Beginn hergestellt werden, sonst käme es zu einem nicht gewollten überhöhten Ausweis der Staatsverschuldung. Deshalb ist die Löschung dieser Emissionsvolumina vorgesehen.

Gedacht ist weiter auch an die Herausbildung neuer Schuldenstrukturen, zum Beispiel durch Verbesserung der Zinsbindungsfristen.

Über die Löschung entscheidet das Bundesministerium der Finanzen unter Berücksichtigung der Emissionsbedingungen.

4. Zu § 9 (Einzelschuldbuchforderungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezeichnet die Berechtigten, die die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung verlangen können. Die Einzelschuldbuchforderung kann durch Abspaltung eines Teils des Sammelbestands zugunsten eines namentlich Berechtigten (fakultative Einzelschuldbuchforderung) und dessen Eintragung begründet werden. Vergleichbare Regelungen finden sich in § 5 Reichsschuldbuchgesetz.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird dem Entstehungstatbestand einer Einzelschuldbuchforderung Rechnung getragen; Absatz 2 Nr. 1 betrifft den häufigsten Fall, den Direkterwerb von Bundeswertpapieren bei der Bundeswertpapierverwaltung; Absatz 2 Nr. 2 betrifft den Fall, bei dem der Berechtigte noch über verbriefte Wertpapiere verfügt, diese bei der Bundeswertpapierverwaltung einliefert und dafür eine Einzelschuldbuchforderung erhält. Dazu finden sich in den §§ 1, 2, 6 Reichsschuldbuchgesetz vergleichbare Regelungen.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, eine Einzelschuldbuchforderung einzutragen, die dem Anspruchsinhaber eines gesetzlich zuerkannten Leistungsanspruchs zugeteilt wird. Die Eintragung erfolgt hier zur Erfüllung des gesetzlich begründeten Leistungsanspruchs. Diese Art der Eintragung einer Einzelschuldbuchforderung ist nur dann zweckmäßig, wenn mit dem Leistungsanspruch auf Grund des jeweiligen Gesetzes ein besonderer Zweck verfolgt wird und eine Wertpapierbegebung wegen zu geringem Volumen oder eingeschränkter Handelbarkeit nicht oder zunächst nicht wirtschaftlich ist. In der Vergangenheit wurden so z. B. Ausgleichforderungen auf Grund der Währungsumstellung zugewiesen.

Zu den Absätzen 4 bis 6

Die Absätze 4 bis 6 dienen der Sicherung der Inhaber der Einzelschuldbuchkonten und derjenigen, die Rechte gegen einen Inhaber geltend machen können.

Mit der Führung von Einzelschuldbuchkonten können für deren Inhaber Einzelschuldbuchforderungen eingetragen werden. Das Einzelschuldbuch ist ein praktikables Mittel, mit dem insbesondere kleineren Anlegern die Möglichkeit eröffnet wird, die erworbenen Bundeswertpapiere ohne zusätzliche Kosten verwahren zu lassen. In diesem Zusammenhang müssen auch grundsätzliche Fragen zu den Berechtigten und zu Auskünften geregelt werden. Im Reichsschuldbuchgesetz finden sich vergleichbare Regelungen in den §§ 7 bis 9.

5. Zu § 10 (Öffentlicher Glaube des Bundesschuldbuchs)

Das Bundesschuldbuch ist ein öffentlich-rechtliches Eintragsregister und kann daher ähnlich wie das Grundbuch einen öffentlichen Glauben über den Bestand oder Nichtbestand von einzelnen Rechten an Einzelschuldbuchforderungen begründen.

Absatz 1 regelt die Frage der Wirksamkeit von Verfügungen bzw. sonst eintretenden Rechtsänderungen bei Einzelschuldbuchforderungen, ohne dass eine Verbuchung erfolgt ist. Verfügungen und sonstige Rechtsänderungen sind, wie

aus Absatz 1 im Umkehrschluss hervorgeht, grundsätzlich – und insofern abweichend vom Grundbuchrecht – auch ohne die Eintragung im Schuldbuch wirksam; lediglich zum Schutz des Emittenten wird angeordnet, dass dieser weiterhin von der Richtigkeit des Schuldbuchs ausgehen kann. Hierdurch wird das ansonsten auf die Einzelschuldbuchforderung anwendbare Zessionsrecht modifiziert, indem an die Stelle der Abtretungsanzeige gemäß § 409 BGB die Eintragung im Schuldbuch tritt.

Absatz 2 erlaubt auf Grund des öffentlichen Glaubens des Bundesschuldbuchs, abweichend von allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zur Forderungszession, den gutgläubigen Erwerb einer eingetragenen Forderung. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass das Recht, das in einem öffentlichen Register eingetragen ist, auch besteht. Lediglich die Kenntnis des Erwerbers vom Nichtbestehen der Forderung oder dessen Unkenntnis in Folge grober Fahrlässigkeit vereiteln den gutgläubigen Rechtserwerb. Soweit der gutgläubige Erwerb der Forderung möglich ist, muss auch der gutgläubige Erwerb eines Pfand- oder Nießbrauchsrechts möglich sein. Dies normiert Absatz 3.

Zur Vermeidung von Unklarheiten bei sich widersprechenden oder überholenden Verfügungen bindet Absatz 4 die Reihenfolge der Eintragungen an deren Eingang bei der Bundeswertpapierverwaltung.

Vergleichbare Regelungen finden sich in den §§ 11, 11a, 11b, 13 Reichsschuldbuchgesetz, die teilweise übernommen wurden.

Die gesamte Bestimmung konnte auf Einzelschuldbuchforderungen beschränkt werden, da Sammelschuldbuchforderungen nach sachenrechtlichen Grundsätzen und damit außerhalb des Schuldbuchrechts bzw. des Rechts der Forderungszession übertragen werden. Für die eingetragene Wertpapiersammelbank enthält § 8 Abs. 7 bereits eine eigene Inkassolegitimation. Der gutgläubige Erwerb von Anteilen an einer Sammelschuldbuchforderung erfolgt demnach ebenfalls nach sachenrechtlichen Bestimmungen.

6. Zu § 11 (Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen)

In Form der Erweiterung des Bundesschuldbuchs um eine Abteilung für Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen tritt eine Neuerung ein.

Der auf dem Gebiet der Eventualverbindlichkeiten erreichte Grad an Standardisierung – Verwendung von Standardvertragsmustern zur Abdeckung elementarer Risiken der Export- und Binnenwirtschaft – ermöglicht hier vielfach den Verzicht auf die Ausstellung von Schuldurkunden, dem trägt Absatz 1 Rechnung. Der Berechtigte kann stattdessen eine Buchungsmitteilung aus dem Schuldbuch erhalten oder online selbst auf den Stand der zu seinen Gunsten begründeten Eventualverbindlichkeiten zugreifen.

Da sich aus Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen des Bundes unter bestimmten Umständen Forderungen gegen den Bundeshaushalt entwickeln können, können auch Gewährleistungen und Sicherheitsleistungen auf Verlangen des Berechtigten in das Bundesschuldbuch eingetragen werden. Dem Berechtigten soll damit die Erfüllung seiner speziellen Anforderungen an die Gewährleistung oder Sicherheitsleistung des Bundes ermöglicht werden.

Die Eintragung führt hier nicht zum Entstehen eines Rechts „Gewähr- und Sicherheitsleistung“.

Eintragungsfähig sind alle national und international begründeten oder begründbaren Forderungen, die im Rahmen des Haushaltsgesetzes und/oder des Haushaltsrechts als Gewährleistungen oder Sicherheitsleistungen angesehen werden können.

Auf diese Art und Weise ist das Risikopotenzial festgehalten und dokumentiert.

Mit Absatz 2 soll eine Ausnahme von der in § 766 Bürgerliches Gesetzbuch normierten Formvorschrift zugelassen werden. Damit werden Zweifel hinsichtlich des Schriftformerfordernisses oder des Vorliegens eines beiderseitigen Handelsgeschäfts gemäß § 350 Handelsgesetzbuch ausgeräumt.

III. Teil 3 (Ermächtigungen der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH)

1. Zu § 12 (Zahlungen und Anordnung von Zahlungen)

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der im September 2000 gegründeten Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (sie hat am 11. Juni 2001 die Geschäfte aufgenommen) am Geld- und Kapitalmarkt, ist als Ausnahme von den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (§§ 9, 70, 79 BHO) eine spezielle Ermächtigung für den Zugriff auf die erforderlichen Konten des Bundes bei der Deutschen Bundesbank und die Befugnis für die Anordnung zur Annahme und Leistung von Zahlungen erforderlich.

Für die Ermächtigung, selbst Zahlungen zu veranlassen, werden in erster Linie die Geldmarktgeschäfte im Rahmen der Haushalts- und Kassenfinanzierung des Bundes und seiner Sondervermögen in Betracht kommen. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen; über die Einrichtung der Bücher und Belege wird das Nähere vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof geregelt. Damit werden insbesondere die Belange der Kassensicherheit und die Revisionsfähigkeit der Zahlungen gewährleistet.

2. Zu § 13 (Einsatz der Finanzierungsinstrumente)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen berechtigt ist, die zur Kreditaufnahme des Bundes erforderlichen Begebungen von Bundeswertpapieren in Form von Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen sowie die weiteren in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Geschäfte durchzuführen.

IV. Teil 4 (Schlussvorschriften)

1. Zu § 14 (Anpassung von Rechtsvorschriften)

Auf Grund der Änderung der Bezeichnung der Bundesschuldenverwaltung muss eine Vielzahl von Vorschriften geändert werden. Die Änderungen beziehen sich mit Ausnahme der besoldungsrechtlichen Einstufung des Vizepräsidenten der Bundesschuldenverwaltung und der Direktoren bei der Bundesschuldenverwaltung nur auf die Bezeichnung, treffen aber im Übrigen keine Neuregelungen. Die Änderungen sind erforderlich, damit die in den genannten

Gesetzen der Bundesschuldenverwaltung zugewiesenen Aufgaben künftig unter der neuen Bezeichnung „Bundeswertpapierverwaltung“ wahrgenommen werden können.

Mit dem Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1992 wurde das Amt der Präsidentin der Bundesschuldenverwaltung mit der Zuweisung zur Besoldungsgruppe B 7 neu bewertet.

Die Neubewertung wurde seinerzeit beim Vizepräsidenten sowie den Direktoren bei der Bundesschuldenverwaltung nicht nachvollzogen, da die bestehenden Einstufungen wegen des Kollegialprinzips bei der Bundesschuldenverwaltung damals für erforderlich gehalten wurden. Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen so verändert, dass eine niedrigere Bewertung geboten ist. Eine herausgehobene Einstufung ist nicht mehr gerechtfertigt.

2. Zu § 15 (Aufhebung von Vorschriften)

Aufgrund der in den Teilen I, II und III erfolgten Neuregelungen müssen die alten Rechtsgrundlagen beseitigt werden. Dementsprechend sind die genannten Gesetze und Verordnungen aufzuheben.

3. Zu § 16 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Damit wird klargestellt, dass die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnungen auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen geändert werden können.

4. Zu § 17 (Fortgeltung von Rechtsvorschriften)

Mit der normierten Fortgeltung sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, soweit ihre Landesgesetze auf die in § 15 genannten Vorschriften verweisen, die entsprechende Verwaltungstätigkeit (gedacht ist in erster Linie an die Landeschuldbücher und die Landeschuldenverwaltungen) auf der bisherigen Rechtsgrundlage fortzuführen. Ob sich die Länder zu einem späteren Zeitpunkt eigene neue Gesetzesgrundlagen schaffen oder sich an der Bundesregelung orientieren, bleibt ihnen überlassen.

5. Zu § 18 (Übergangsvorschrift)

Damit wird klargestellt, dass die von der Bundesschuldenverwaltung begründeten Rechtsverhältnisse fortgelten, obwohl sich ihre Bezeichnung im Rechtsverkehr ändert. Hinsichtlich der Wirksamkeit der von der Bundesschuldenverwaltung begründeten Sammel- und Einzelschuldbuchforderungen und Konten tritt also keine Änderung ein. Dies gilt auch für die Wirksamkeit der von der Bundesschuldenverwaltung im Bereich des Münzwesens begründeten Verträge und Lieferverpflichtungen sowie für die mit sonstigen Personen abgeschlossenen Verträge der Bundesschuldenverwaltung.

6. Zu § 19 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2002 in Kraft treten, um mit einer Zäsur zum 31. Dezember 2001 die bisherige Tätigkeit der Bundesschuldenverwaltung bei der Führung der Kreditermächtigungskonten zu beenden und so zum einheitlichen Haushaltsvollzug 2002 beitragen.

